

25.07.2009

Kleine Anfrage

Wie der Presse zu entnehmen war, werden die Leistungen der ARGE aufgrund der Wirtschaftskrise derzeit weitaus stärker in Anspruch genommen. Hierbei scheint die Bewältigung der großen Mengen an Formularen, deren Eingabe in die Computersysteme und Erstellen von Bescheiden eine Hauptbelastung darzustellen. Der Gesetzgeber hat den ARGEN u.a. zur Verwaltungsvereinfachung mit § 41 Abs.1 S.3 die Möglichkeit eingeräumt, bei (i.d.R. arbeitsmarktfernen) KlientInnen den Bewilligungszeitraum auf 12 Monate zu verlängern. Dies führt, bezogen auf den Klienten, zu einer Halbierung der administrativen Tätigkeiten in der ARGE. Auch für den Klienten ist dies vorteilhaft, da z.B. die GEZ-Befreiung dann für ein ganzes Jahr bewilligt wird.

§ 41 Berechnung der Leistungen

(1) Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden. Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Berechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist.

Wir fragen den Magistrat:

1. Ist dem Magistrat diese Möglichkeit des Gesetzgebers bekannt?
2. Aus welchem Grund wird trotz bewiesener Arbeitsüberlastung auf dessen Nutzung verzichtet?
3. Unserer Fraktion liegen mehrere Fälle von 60-63 jährigen ALG II Empfängern vor, die trotz teilweise vorliegender Schwerbehinderung und anderen Handicaps nur den normalen Bewilligungszeitraum von einem halben Jahr gewährt bekommen. Aus welchem Grund wird selbst in so eindeutigen Fällen der § 41 Abs.1 S.3 nicht genutzt?

4. Ist die ARGE der Ansicht, dass schwerbehinderte Klienten mit 63 Jahren auf dem aktuellen Arbeitsmarkt zu vermitteln sind?

Karl-Heinz Böck
Fraktionsvorsitzender

Verena Hoppe
Stadtverordnete